



Reisen mit Betäubungsmitteln

Für Reisen ins Ausland können Betäubungsmitteln in einer angemessenen Menge für den persönlichen Gebrauch mitgenommen werden, sofern eine von der verschreibenden Ärztin/vom verschreibenden Arzt ausgefüllte Bescheinigung mitgeführt wird.

Beschreibung

Diese ärztliche Bescheinigung muss vor Antritt der Reise von einem Gesundheitsamt beglaubigt werden. **Bitte wenden Sie sich an das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die entsprechende Arztpraxis befindet.**

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Diese Vorgaben gelten einheitlich gemäß Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens für Reisen in die entsprechenden Mitgliedsstaaten.

Bei Reisen mit Betäubungsmitteln in Nichtmitgliedsstaaten des Schengener Abkommens wird geraten, ähnlich zu verfahren und sich eine mehrsprachige Bescheinigung vom verschreibenden Arzt ausstellen zu lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung ist ebenfalls durch das zuständige Gesundheitsamt beglaubigen zu lassen und bei der Reise mitzuführen.

Wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungen bezüglich Mitnahme/Einfuhr von Betäubungsmitteln sollten Sie sich außerdem mit der diplomatischen Vertretung des Ziellandes in Verbindung setzen.

Weiterführende Informationen sowie Vorlagen für die ärztliche Bescheinigung zum Ausdrucken finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

[Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\): Reisen mit Betäubungsmitteln](#)

[Hessisches Ministerium für Soziales und Integration \(HMSI\): Reisen mit Betäubungsmitteln](#)

Erforderliche Unterlagen

Die von Ihrem Arzt, **mit Praxisstempel im Landkreis Limburg-Weilburg**, vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit Praxisstempel versehene **Originalbescheinigung** (keine Unterschrift „im Auftrag“ oder „in Vertretung“) wird vom Gesundheitsamt geprüft und beglaubigt. Eine Beglaubigung über den Postweg ist nicht möglich.

Gebühren

Beglaubigung: 35 Euro

Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorab einen Termin mit uns, Tel.: 06431 296-688

Rechtsgrundlagen

- [Art. 75 Schengener Durchführungsübereinkommen](#)
- [Betäubungsmittelgesetz \(BtMG\)](#)
- [Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung \(BtMVV\)](#)
- [Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung \(BtMAHV\)](#)